

# **SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG (Straßenreinigungssatzung – StrRS)**

## **der Gemeinde Großenlüder**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl I S. 167) und des § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetz (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2015 (GVBl I S. 254) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung vom 22.03.2018 folgende Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlüder beschlossen:

### **Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

### **§ 5 Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### **Teil III WINTERDIENST**

#### **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

### **§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,

2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.09.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großenlöder, den 22.03.2018

Der Gemeindevorstand

Werner Dietrich  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 und 2

## **Anlage I:**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlüder vom 22.03.2018**

Die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung erstreckt sich innerhalb der geschlossenen Ortslage auf die nachstehenden öffentlichen Straßen:

#### **1. Ortsteil Großenlüder**

Ahornweg	Dr.-Stieler-Straße	Lauterbacher Straße
Am Backhaus	Eichendorffstraße	Liobastraße
Am Bahnhof	Elisabethenstraße	Mährecke
Am Baumgarten	Erbigsweg	Marktplatz
Am Eisweiher	Erlenweg	Martin-Luther-Ring
Am Forsthaus	Franz-Schubert-Weg	Maximilian-Kolbe-Straße
Am Fronhof	Friedenstraße	Meldestraße
Am Galgenberg	Friedrichstraße	Mittelfeldweg
Am Habersberg	Goetheweg	Mittelstraße
Am Hügel	Goldgrube	Mozartstraße
Am Lindenberg	Haydnweg	Ostendsiedlung
Am Rosengarten	Heinrich-Hain-Straße	Pappelweg
Am Obertor	Herrengasse	Pestalozzistraße
Am Sodegarten	Hohlmichweg	Reichenberger Straße
Am Steggarten	Im Kalbig	Ringweg
An der Röde	In den Haberswiesen	Schillerweg
Aueweg	In den Kreuzgärten	Schlitzer Straße
Bachweg	In der Aue	St.-Georg-Straße
Bahnhofstraße	In der Burg	Sturmstraße
Bäckerecke	Industriestraße	Sudetenstraße
Bergstraße	Josefstraße	Tannenweg
Birkenweg	Karlsecke	Tiefenfurter Weg
Bonhoeffer Weg	Kettelerstraße	Uffhäuser Straße
Bonifatiusstraße	Kilianstraße	Von-Humboldt-Straße
Brauereiweg	Kleine Röde	Wiesenweg
Breite Brücke	Kolpingstraße	Zabershöfer Weg
Cornelius-Will-Straße	Konrad-Schrimpf-Straße	Zum Lehnerz
Döringstraße	Langenberger Weg	

#### **2. Ortsteil Bimbach**

Abt-Bertho-Straße	An der Fuchsliede	Malkeser Straße
Am Alten Sportplatz	Burgstraße	Marienstraße
Am Auacker	Faust-Remmert-Straße	Milseburgstraße
Am Bienbach	Fuldaer Straße	Mühlbergstraße
Am Blankenauer	Gartenstraße	Oestreichstraße
Am Burgrain	Im Klingefeld	Raiffeisenring
Am Hädenbach	Im Lüdertal	Schnepfenweg
Am Hädenberg	In den Michelshöfen	Schulstraße
Am Kirchbom	Jahnstraße	St.-Laurentius-Straße
Am Löhnchen	Konradstraße	Zur Winterliede
Am Thoracker	Lütterzer Straße	

#### **3. Ortsteil Eichenau**

Am Weidstück	Dorfstraße	St.-Valentinusstraße
Die alten Höfe	In den Gärten	

#### **4. Ortsteil Kleinlüder**

Am Klosterkopf  
Am Mehlersgraben  
Am Moosrain  
Am Rain  
Am Rotenberg  
Am Wolfsacker  
An der Lüder

An der Zunnert  
Auf der Liede  
Bimbacher Straße  
Borngasse  
Finkenbergstraße  
Friedhofstraße  
Gerkecke

Karlstraße  
Lerchenweg  
Mühlenstraße  
Scharfe Ecke  
Vogelsbergstraße  
Wallweg  
Zum Nikolausbrunnen

#### **5. Ortsteil Lütterz**

Auf alle an die Häuser 1 bis 39  
angrenzenden Straßen.

#### **6. Ortsteil Müs**

Alter Friedhofsweg  
Am Biengarten  
Am Brunnen  
Am Eichholz  
Am Rasen  
Am Sand  
Am Stempel  
An dem Wallweg  
An der Altefeld  
Biegenrain  
Blumenweg  
Brückenstraße  
Brunnenweg

Burghof  
Eichenauer Straße  
Emil-Gerk-Straße  
Gartenweg  
Georg-Otterbein-Straße  
Hauptstraße  
Hintergasse  
Hölzerbacher Weg  
Im Sämig  
Kastanienweg  
Kirchweg  
Landskroner Straße  
Lichtweg

Lindenweg  
Lochgasse  
Ludwig-Nüdling-Weg  
Melmerweg  
Mittelgasse  
Mühlraingasse  
Rhönstraße  
Salzschlirfer Straße  
Sommerweg  
Stockhäuser Straße  
Strickweg

#### **7. Ortsteil Uffhausen**

Am Hang  
Am Hegwald  
Am Weizenacker  
Christophorusstraße  
Hosenfelder Straße  
Im Feldchen  
Langwiesenweg  
Oberdorfstraße  
Sebastianstraße  
Zum Atzmannstein  
Zum Sesselsgraben



**Anlage II**  
**zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlüder vom  
22.03.2018**

Die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung erstreckt sich außerhalb der geschlossenen Ortslage auf nachstehende öffentliche Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen:

**1. Ortsteil Großenlüder**

An der Aspe

Lütterzer Straße am Aussiedlerhof Otterbein

Uffhäuser Straße am Haus Schwarz und Tomsche

Uffhäuser Straße am Bauhof der Straßenmeisterei

Straße am Betonwerk und Lagerplatz

**2. Ortsteil Bimbach**

Straße "Am Romersberg"

**3. Ortsteil Uffhausen**

Hosenfelder Straße (Landesstraße) am Haus Himmelmann